

## **Hygiene – und Verhaltensregeln für berufliche Aufenthalte während der gesetzlichen Corona-Beschränkungen (derzeit gültig bis 18.5.2021) im Hotel Trattlerhof**

Beherbergungsbetriebe dürfen für Nächtigungen nur unter folgenden Voraussetzungen für die unbedingt erforderliche Dauer betreten werden. Ein entsprechender Nachweis des Arbeitgebers ist vorzuweisen.

- zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
- aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
- zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen,
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses (z.B. Arztbesuch, Vorstellungsgespräch, Umzug, Besuch von minderjährigen Kindern etc.),
- zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben.
- **Das Betreten von Beherbergungsbetrieben aus Urlaubs- und Freizeitzwecken ist nicht zulässig.**

### **Verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske in Beherbergungsbetrieben; Mindestabstand von 2 Metern**

- Beim Betreten allgemein zugänglicher Bereiche in geschlossenen Räumen ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.
- In allgemein zugänglichen Bereichen ist gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht zur Gästegruppe in der gemeinsamen Wohneinheit gehören, einen Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten.
- Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes darf innerhalb von Personen aus einem gemeinsamen Haushalt oder der Gästegruppe unterschritten werden.

### **Benutzung von Bar, Restaurant, Ausgabe von Speisen und Getränk**

- In den Betriebsstätten des Gastgewerbes im Beherbergungsbetrieb dürfen Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht bzw. ausgedient werden. Die Verabreichung und Konsumation hat tunlichst in der Wohneinheit zu erfolgen.
- Der Barbereich und allgemeine Restaurantbereich im Hotel Trattlerhof sind geschlossen. Alkoholischen Getränke dürfen bei Abholung nur in handelsüblich verschlossenen Gefäßen verkauft werden.
- Frühstück wird von 7:30 – 11:00 Uhr im Barbereich serviert
- Getränkeservice zur Abholung bei der Bar ist zwischen 7:30 – 17:00 Uhr möglich

### **Take-away von Speisen und Getränken (von externen Restaurants)**

- Externe Anbieter: Abholung von Speisen und Getränken ist erlaubt zwischen 6 und 19 Uhr,
- Lieferservices von externen Anbietern bleiben ohne zeitliche Beschränkung erlaubt,
- Allgemeine gesetzliche Ausgangsbeschränkung von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist einzuhalten.

## **Benutzung von Wellnessbereich und Fitnessraum**

- Das Betreten von Fitness- und Wellnessbereichen ist derzeit untersagt.
- Körpernahe Dienstleistungen (Massage, Maniküre, etc.) sind nach Vorlage eines negativen Corona-19 Tests erlaubt.

## **Benutzung von outdoor Sport- und Freizeitanlagen**

Zoos, Tierparks und botanische Gärten sowie Museen, Kunsthallen, kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive dürfen seit 8. Februar öffnen. (Öffnungszeiten der derzeitigen Anlagen kann z.B. unter [www.kaernten-card.at](http://www.kaernten-card.at) aufgerufen werden)

Sport in Freibereichen von Sportstätten ist zulässig, wenn es bei der Ausübung nicht zu Körperkontakt kommt. Abstände und Personenbeschränkungen gelten analog zu Kundenbereichen. Z.B. gerne bieten wir z.B. Reitunterricht in unserer Reitanlage im Freien an, Tennisplätze sind in Bad Kleinkirchheim geöffnet etc.

## **Seminare und Konferenzen**

- Die Abhaltung von Seminaren und Konferenzen ist derzeit grundsätzlich untersagt.
- Ausnahmen, für die unser Seminarraum genutzt werden kann:
  - Unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können.
  - unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
  - unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
  - unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
  - Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.
- Dabei ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

*Quelle: Verordnungen der österr. Bundesregierung; [www.sichere-gastfreundschaft.at](http://www.sichere-gastfreundschaft.at); Hotel Trattlerhof - Stand 27.4.2021*